



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

#### 1.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen und Rechtsgeschäfte zwischen

Timo Rauth  
Technische Recherchen TR<sup>2</sup>  
Weidach 330  
6105 Leutasch  
Österreich

nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt,

und dem „**Auftraggeber**“ gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatz- oder Folgeverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

### 2. Allgemeines

Der Auftragnehmer führt technische Recherchen in Patentdatenbanken (unter anderem: Patentrecherchen zum Stand der Technik, Mitbewerber-Monitoring, Überprüfung der Möglichkeiten nationaler Patent-Anmeldungen und Blitzrecherchen) sowie Beratungstätigkeiten (Beratung im Rahmen des technischen Lizenzierens) durch.

Der Auftraggeber möchte die Tätigkeiten des Auftragnehmers in Anspruch nehmen. Ihm ist dabei bewusst, dass hinsichtlich der vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen aufgrund unter anderem der Datenbank-Strukturen gewisse Lücken bestehen können (z. B. in Bezug auf Recherche-Ergebnisse) und wurde der Auftraggeber seitens des Auftragnehmers umfassend über diesen Umstand aufgeklärt.

### 3. Umfang des Vertrages

- 3.1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung von Tätigkeiten, die im Einzelfall näher definiert werden, nachfolgend kurz „**Leistung**“ genannt. Die vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Leistung ist in der Regel in einer Leistungsbeschreibung detailliert beschrieben.

- 3.2. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Leistungsbeschreibung sowie die sich darauf beziehenden Punkte des Vertrages während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer anzupassen, abzuändern oder zu ergänzen; solche Anpassungen, Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und treten mit dem Zeitpunkt der beiderseitigen Unterfertigung einer entsprechenden Änderungsvereinbarung in Kraft. Kann ein Einvernehmen hinsichtlich solcher Anpassungen, Abänderungen oder Ergänzungen nicht erzielt werden, können diesbezüglich keine Ansprüche (vor allem hinsichtlich einer Anpassung der Vergütung oder von Terminen) geltend gemacht werden und bleibt der Vertrag in seiner ursprünglichen Fassung aufrecht.
- 3.3. Das Ergebnis der Tätigkeit des Auftragnehmers stellt ein Werk dar.

#### **4. Ausführung und Verpflichtungen**

- 4.1. Der Auftragnehmer ist auf die in Punkt 2. genannten Aufgaben spezialisiert; er garantiert eine sachkundige Erledigung des Auftrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung für den Auftraggeber nach dem jeweiligen Stand der Technik mit der Sorgfalt eines Sachverständigen unter Verwertung des eigenen bestehenden und während der Laufzeit dieses Vertrages hinzugewonnenen Know-hows durchzuführen, um das vereinbarte Ergebnis zu erzielen.
- 4.2. Dem Auftragnehmer steht es frei, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder zum Teil durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 4.3. Der Fertigstellungstermin für die jeweilige Leistung wird im Einzelfall näher definiert. Erfolgt keine exakte Festlegung, hat der Auftragnehmer die Leistung binnen angemessener Frist zu erbringen. Die einzelnen Leistungen gelten vom Auftragnehmer als vertragsgemäß erbracht, wenn der Auftraggeber nicht binnen sieben Werktagen nach Erbringung der Leistung nachweislich schriftlich unter Angabe sämtlicher Gründe, warum er die Leistung als nicht vertragsgemäß erbracht erachtet, widerspricht.
- 4.4. Die Parteien stehen während der Erfüllung dieses Vertrages in ständigem Kontakt, um sich gegenseitig über die Ergebnisse der Leistung zu informieren und auszutauschen. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber nach Verfügbarkeit Zugang zu seinen technischen und sonstigen vertragsgegenständlichen Aufzeichnungen gewähren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind, an den Auftragnehmer weiterzugeben.
- 4.5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu warnen, sobald der Auftragnehmer bemerkt, dass Vorgaben des Auftraggebers – insbesondere solche in der ursprünglichen oder abgeänderten Leistungsbeschreibung – hinsichtlich der Leistung nicht umsetzbar sind oder sonst zu Problemen führen könnten.
- 4.6. Mit der Erfüllung jedes, im Vorhinein exakt zu definierenden Leistungsteiles („Meilensteines“), wird der Auftragnehmer über schriftliches Ersuchen des Auftraggebers einen Bericht über die Leistung und die Ergebnisse verfassen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Der erwähnte Bericht kann auch in einem gemeinsamen Sitzungsprotokoll bestehen.
- 4.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Erfüllung jedes vorab definierten Meilensteines, und jedenfalls bei Beendigung des Vertrages über Ansuchen des Auftraggebers alle im Zuge der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen, sofern es sich nicht um reine Arbeitsunterlagen handelt, in vollständiger Form zu übergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer die Unterlagen nicht archiviert.
- 4.8. Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Datenträger, Vorrichtungen, Werkzeuge und andere Unterlagen und Sachen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum

des Auftraggebers und dürfen ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrages vom Auftragnehmer verwendet werden und müssen – unabhängig davon, ob sie bearbeitet oder unbearbeitet sind – auf Anfrage, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertrages, über Aufforderung zurückgegeben werden. Fordert der Auftraggeber die zur Verfügung gestellten Gegenstände nicht binnen eines Monats nach Vertragsende zurück, steht es dem Auftragnehmer frei, diese (allenfalls gegen Kostenersatz) zu entsorgen.

- 4.9. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu jeder Zeit Änderungen der Leistungen zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über notwendige technische Änderungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind, zu informieren und diese vorzuschlagen. Nach schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers kann der Auftragnehmer diese Änderungen durchführen. Im Falle, dass solche Änderungen zu höheren Kosten führen oder dadurch die Entwicklung mehr Zeit in Anspruch nimmt, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen und eine weitere schriftliche Zustimmung des Auftraggebers anfordern, bevor die Änderungen ausgeführt werden.
- 4.10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an Werktagen für Rückfragen durch den Auftragnehmer telefonisch jederzeit zur Verfügung zu stehen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach und ist er für entsprechende Fragen des Auftragnehmers nicht erreichbar, treffen ihn die Kostenfolgen des daraus resultierenden (Mehr-)Zeitaufwandes und hat der Auftragnehmer nicht für dadurch bedingte Verzögerungen einzustehen.

## **5. Vergütung**

- 5.1. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt (sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird) auf Basis eines vereinbarten Stundensatzes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer die Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 6 Abs 1 Z 27 UStG in Anspruch nimmt und dem Auftraggeber daher kein Vorsteuerabzug zusteht.
- 5.2. Für den Fall, dass sich während der Erfüllung herausstellt, dass zusätzliche Ressourcen zur Vertragserfüllung benötigt werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber informieren und hat dieser schriftlich mitzuteilen, ob er eine weitere Leistungserbringung wünscht.
- 5.3. Die Rechnungsstellung erfolgt für jeden einzelnen Meilenstein bzw. für das vereinbarte Werk im Nachhinein. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen.
- 5.4. Über Ersuchen des Auftraggebers wird gemeinsam mit der Rechnung ein Leistungsnachweis gelegt.
- 5.5. Der Auftraggeber hat den jeweiligen Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zu zahlen.
- 5.6. Die Zahlung hat ausschließlich durch Anweisung auf das auf der Rechnung bekanntgegebene Konto des Auftragnehmers zu erfolgen. Bargeld wird durch den Auftragnehmer nicht schuldbefreiend entgegengenommen.
- 5.7. Eine Abtretung oder Verpfändung der Honoraransprüche ist zulässig und wird hierzu die Zustimmung durch den Auftraggeber erteilt.
- 5.8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.
- 5.9. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch jedoch nicht berührt.

## **6. Prüfung**

- 6.1. Nach Erfüllung eines jeden Meilensteines (der Leistung) kann der Auftraggeber die entsprechenden Ergebnisse gemäß diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung prüfen. Die Leistung gilt als vertragsgemäß erbracht, wenn der Auftraggeber nicht binnen sieben Tagen nach Fertigstellung eines Meilensteines (bzw. der Leistung) nachweislich schriftlichen Widerspruch gemäß Punkt 4.3. unter Angabe sämtlicher Gründe, warum er die Leistung als nicht vertragsgemäß erbracht erachtet, gegen die Leistung des Auftragnehmers erhebt.
- 6.2. Im Falle von Mängeln jeglicher Art oder – auch nur teilweiser – Nichterfüllung, muss der Auftragnehmer diese Mängel nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen unverzüglich beseitigen oder vollständig erfüllen.

## **7. Haftung**

- 7.1. Der Auftragnehmer ist mit der Sorgfalt eines Sachverständigen für die gewissenhafte Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Verpflichtungen verantwortlich.
- 7.2. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 7.3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 7.4. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 7.5. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

## **8. Schutzrechte**

- 8.1. Der Auftragnehmer hat, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung des Vertrages unter Anwendung der zumindest branchenüblichen Sorgfalt eine von Schutzrechten Dritter freie Leistung gemäß diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung zu erbringen.
- 8.2. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Rechercheberichte etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 8.3. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## 9. Vertraulichkeit

- 9.1. In Verbindung mit der Erfüllung des Vertrages wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer möglicherweise von Zeit zu Zeit bestimmte geschäftliche, betriebliche oder technische Informationen und Vorgänge offenbaren, die den Auftraggeber oder seine verbundenen Unternehmen insbesondere hinsichtlich Forschung, Entwicklung, Erfindungen, Herstellung, Einkauf, Rechnungswesen, Maschinenbau, Marketing und Verkaufspolitik, Verkauf, neue Produktpläne und Ziele, Strategien, Gewinn, Preispolitik, Finanzinformationen, Aufzeichnungen, Erträge, Designs, Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Diagramme, Methoden, Systeme, Prozesse, Listen gegenwärtiger und künftiger Kunden, Verkaufslisten, Produktionsanlagen, Werkzeuge, Kundenanforderungen, Präferenzen und Handlungsweisen, Schlüsselverträge, und Werte betreffen und internen oder vertraulichen Charakter haben (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt).
- 9.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen über alle ihm anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen vertraulichen Informationen zu wahren und diese vertraulichen Informationen auch nicht, aus welchem Grund oder Zweck auch immer, jetzt oder zu irgendeiner Zeit in Zukunft, zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten zu verwenden, zu verwerten oder auszubeuten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jene Dritten, die der Auftragnehmer gemäß Punkt 4.2. zur Aufgabenerfüllung heranzieht.
- 9.3. Mit Ausnahme der an der Entwicklung (bzw. Leistungserbringung) beteiligten Personen wird der Auftragnehmer davon Abstand nehmen, mit Mitarbeitern, Vertretern der Gesellschaft, Personal aus dem Finanz- und Rechnungswesen, oder irgendeinem Kunden oder Verkäufer des Auftraggebers ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber zu kommunizieren oder an sie heranzutreten.
- 9.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen und angemessenen Schritte zu setzen, um sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen im Besitz des Auftragnehmers durch Begrenzung auf den unbedingt erforderlichen Personenkreis aufrecht erhalten bleibt. Zusätzlich verpflichtet sich der Auftragnehmer, jede dieser Personen über die Bestimmungen dieses Vertrages zu informieren und von jeder dieser Personen eine schriftliche Vereinbarung zu verlangen, wonach diese sich an die Bestimmungen dieses Vertrages hinsichtlich vertraulicher Informationen und deren Verwendung halten. Dies gilt nicht für den Fall, dass solche Personen bereits eine, dieser gleichwertigen, schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung eingegangen sind.
- 9.5. Unterlagen aller Art einschließlich persönlicher Aufzeichnungen (z. B. Urkunden, Verträge, Vermerke, Korrespondenzen, Gutachten, Rezepte, Verfahren, Kalkulationen etc.), welche vertrauliche Informationen enthalten, gleichgültig ob im Original, Durchschlag, in Vervielfältigung oder im Entwurf und unabhängig davon, ob sie vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder von Dritten angefertigt wurden, dürfen nur in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden.
- 9.6. Unterlagen gemäß Punkt 9.5., die sich aufgrund der rechtsgeschäftlichen Beziehung oder im Zusammenhang damit beim Auftragnehmer oder einem gemäß Punkt 4.2. herangezogenen Dritten befinden, sind sorgfältig aufzubewahren und unverzüglich auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung dieses Vertrages dem Auftraggeber auszuhändigen. Gleiches gilt für sonstige Sachen des Auftraggebers. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer an Sachen, die ihrer Natur nach eine Verwertung nicht zulassen, ist zulässig.
- 9.7. Allenfalls bereits bestehende Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Parteien werden durch die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.
- 9.8. Im Sinne der Vertraulichkeit finden sämtliche Besprechungen in den Räumen des Auftraggebers oder an einem von ihm vorgegebenen, neutralen Ort statt.

- 9.9. Die Bestimmungen dieses Punktes 9. gelten über die Beendigung des Vertragsverhältnisses – auf welche Weise auch immer – hinaus zeitlich unbegrenzt und der Auftragnehmer sowie dessen Rechtsnachfolger sind weiterhin daran gebunden.

## **10. Rechtsstellung des Auftragnehmers**

- 10.1. Dem Auftraggeber steht kein Aufsichts- oder Weisungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer oder gemäß Punkt 4.2. herangezogenen Dritten zu im Hinblick auf die unmittelbare Ausführung des Vertrages in organisatorischer und sachlicher Hinsicht. Der Auftragnehmer wird nicht in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingegliedert.
- 10.2. Der Auftragnehmer oder von diesem gemäß Punkt 4.2. herangezogene Dritte sind nicht berechtigt, irgendwelche Erklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben oder den Auftraggeber sonstwie zu verpflichten. Sollte der Auftragnehmer irgendwelche Meldungen zuhanden des Auftraggebers entgegennehmen, sind diese unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.
- 10.3. Eine Anmeldung des Auftragnehmers zur Sozialversicherung erfolgt nicht. Die Versteuerung des Einkommens aus diesem Vertrag obliegt dem Auftragnehmer selbst.
- 10.4. Dem Auftragnehmer und von ihm gemäß Punkt 4.2. herangezogenen Dritten steht es frei auch für Dritte tätig zu sein.

## **11. Laufzeit und Vertragsende**

- 11.1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Unterfertigung durch beide Parteien (oder sofern es zu keinem schriftlichen Vertrag kommt mit dem Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer) und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Erfüllung sämtlicher vertragsgegenständlicher Verpflichtungen durch die Parteien.
- 11.2. Der Vertrag endet weiters, wenn der Auftraggeber nach einer Mitteilung gemäß Punkt 5.2. keine weitere Leistungserbringung wünscht. Diesfalls werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers nach Rechnungslegung unverzüglich fällig.
- 11.3. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu kündigen:
- a) Wenn die andere Partei ernsthaft und beharrlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere Punkt 4., 5. und 9.) verstößt oder diese vernachlässigt und es verabsäumt, innerhalb von zehn Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Verstoßes Abhilfe dagegen zu schaffen,
  - b) Wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann oder
  - c) Wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet wurde oder diese Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde.
- 11.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung jederzeit zum Fertigstellungstermin eines jeden Meilensteines ordentlich zu kündigen.
- 11.5. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch Kündigung ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Vertrag resultierenden Kosten. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche, stehen dem Auftraggeber anlässlich der Kündigung nicht zu.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Übersendung via E-Mail dem Schriftlichkeitserfordernis im Sinne des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt, wobei beide Parteien eine allfällige Änderung bzw. Ergänzung zu bestätigen haben.
- 12.2. Die Parteien halten fest, dass mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht bestehen. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, verlieren mit Vertragsabschluss ihre Gültigkeit.
- 12.3. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer nach Erbringung der Leistungen, dass der Auftraggeber auf der Website des Auftragnehmers als Referenz angeführt wird. Zu diesem Zwecke ist es dem Auftragnehmer auch gestattet, das Logo des Auftraggebers auf seinem Internetauftritt zu implementieren. Es wird dem Auftragnehmer für diese Zwecke ein unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht am Logo des Auftraggebers eingeräumt.
- 12.4. Erfüllungsort gemäß dem Vertrag und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- 12.5. Für die Auslegung, Durchführung und Durchsetzung des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Es gelten insbesondere die anwendbaren Regelungen des ABGB für Werkverträge gemäß §§ 1165 ff. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, wird das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht vereinbart. Dem Auftragnehmer steht es jedoch frei, das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht zur Geltendmachung seiner Ansprüche anzurufen.
- 12.6. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungesetzlich, ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Solange sich die Parteien nicht auf eine andere Regelung verständigt haben, gilt an Stelle dieser Bestimmung eine Regelung, die wirksam ist und die soweit wie möglich dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und der Absicht der Parteien bei Abschluss des Vertrages entspricht. Dies gilt analog auch bei unbeabsichtigten Vertragslücken.
- 12.7. Der Vertrag bindet und begünstigt auch die Rechtsnachfolger der Parteien. Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten an Dritte ist ausschließlich mit Zustimmung beider Parteien möglich.
- 12.8. Die Rechte und Verpflichtungen aus den Punkten 7., 8. und 9. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche vor der Beendigung des Vertrages bzw. der rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entstehen, gelten auch nach einer solchen Beendigung weiter.